

4.9.2018

Vorlage für die Sitzung des Umwelt- und Agrarausschusses
am 12.09.2018

Änderungsantrag

der Fraktionen **CDU, Bündnis 90/Die Grünen, FDP**

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/1288

Gesetz zur Änderung des Landesfischereigesetzes und des Landesnaturschutzgesetzes zu Drucksache 19/677

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1

Das Landesfischereigesetz vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 211), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 295), wird wie folgt geändert:

1. § 39 Absatz 1 Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach dem Wort „Vornherein“ wird das Wort „nur“ eingefügt.
 - b) Die Angabe „(Catch & Release)“ wird gestrichen.

2. § 44 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Fischereiaufsichtsbeamten,“ werden die Worte „die Fischereiaufsichtsassistentinnen oder Fischereiaufsichtsassistenten der oberen Fischereibehörde,“ eingefügt.

3. § 46 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird folgende Nummer 16 angefügt:

„16. einer unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Union zuwiderhandelt, die zur Ausübung der Fischerei und der Fischerzeugung im Sinne des § 1 im Hinblick auf

 - a) den Schutz der Fischbestände, die Erhaltung der aquatischen Arten und Lebensräume oder
 - b) die Überwachungerlassen worden sind, soweit eine Rechtsverordnung nach Absatz 2 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.“

b) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Die oberste Fischereibehörde wird ermächtigt, durch Verordnung die Tatbestände zu bezeichnen, die als Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nummer 16 geahndet werden können.“

c) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5.

Artikel 2

Änderung des Landesnaturschutzgesetzes

Das Landesnaturschutzgesetz vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301, ber. S. 486), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 162), wird wie folgt geändert:

1. § 16 erhält folgende Fassung:

„(1) § 27 Absatz 1 und 3 BNatSchG gelten nicht. Die oberste Naturschutzbehörde kann durch Allgemeinverfügung großräumige Gebiete, die

1. zu einem wesentlichen Teil Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete oder Naturdenkmäler enthalten und
 2. sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen,
- zu Naturparks erklären.

(2) Die Erklärung nach Absatz 1 Satz 2 bestimmt den Träger des Naturparks, den Umfang seiner Aufgaben sowie die Schutz- und Entwicklungsziele. § 22 Absatz 1 Satz 2 BNatSchG ist nicht anwendbar.“

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Klaus Jensen
und Fraktion

Bernd Voß
und Fraktion

Dennys Bornhöft
und Fraktion